

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2023^(Fn 1)

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ (nachfolgend „ABV“) geführt.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Der Kreis hat die Aufgabe der Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nach Maßgabe dieser Satzung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne; sogenannte Biotonne) bereitzustellen sind, auf den Bioabfallverband Niederrhein (nachfolgend „BAVN“) übertragen, dessen Mitglied er ist. Für die Abfälle nach Satz 1 ist die Satzung des BAVN über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet (nachfolgend „Abfallsatzung des BAVN“) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Erhebung von Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung des BAVN erfolgt durch den Kreis für sein Gebiet.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des jeweils geltenden Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung, die Sortierung, Behandlung, Lagerung, das Umschlagen und Transportieren sowie die Verbrennung, Ablagerung und sonstige Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Dies schließt die Abfallberatung (§ 13), die Erfassung und Bereitstellung von Altgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung an von ihm eingerichteten Sammel- und Übergabestellen nach §§ 13 f. ElektroG, die Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien nach § 13 des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen für stillgelegte Deponien im Kreisgebiet ein. Darüber hinaus führt der Kreis abfallwirtschaftliche Teilaufgaben des Einsammelns durch, die ihm von kreisangehörigen Kommunen übertragen wurden.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) wird von den kreisangehörigen Kommunen für die in ihrem jeweiligen Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des jeweils geltenden Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises wahrgenommen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Absatz 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 - a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der nach Maßgabe von erteilten Genehmigungen oder erlassenen Benutzerordnungen (§ 9) oder nach sonstigen einschlägigen Bestimmungen einzuhaltenden Verwertungs-, Behandlungs- oder Ablagerungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse der Abfälle fordern und die Annahme der Abfälle vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen; die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.
 - b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - c) Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte gemäß § 19 Absatz 1 ElektroG.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt nach Satz 2 sind nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 200 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) in der jeweils geltenden Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen; die Anlieferung an der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) ist auf eine Menge von 25 kg pro Anlieferung und Tag beschränkt.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind getrennt zu halten und getrennt zu überlassen; die Vermischung und Verdünnung mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

§ 5

Entsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt für die nach §§ 3 und 4 zugelassenen Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen, Annahmestellen oder Umschlagstationen (nachfolgend „Entsorgungsanlagen“) zur Verfügung:
 1. für Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt werden:
 - Sonderabfallzwischenlager der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, und
 - Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen,jeweils geöffnet nach Vereinbarung,
 2. für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3, die außerhalb der kommunalen Einsammlung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben aus dem Kreis Viersen direkt angeliefert werden:
 - Sonderabfallzwischenlager der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, und
 - Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen,jeweils geöffnet nach Vereinbarung,

3. für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in haushaltsüblichen Mengen, die außerhalb der kommunalen Einsammlung von Privatanlieferern aus dem Kreis Viersen direkt angeliefert werden:

Schadstoffsammelstelle am Wertstoffhof Viersen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

4. für Anlieferungen von Papier, Pappe und Karton (PPK), die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt werden:
Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein, Bachstraße 328, 41748 Viersen,

5. für Altholz, das von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen getrennt eingesammelt wird:

a) für Anlieferung durch die Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal und Tönisvorst:
Anlage der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Am Selder 9, 47906 Kempen,

b) für Anlieferung durch die Kommunen Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen und Willich:
Anlage der A.&P. Drekopf GmbH & Co. KG, Boettgerstraße 33, 41066 Mönchengladbach,

6. für Garten- und Parkabfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden:

Anlage der RETERRA Service GmbH am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

7. für Bioabfälle im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2, die von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen über eine Biotonne eingesammelt werden, zwecks Umschlags und Transports dieser Abfälle zu den vom BAVN nach Maßgabe der Abfallsatzung des BAVN zur Verfügung gestellten Anlagen durch den Kreis:

Anlage der RETERRA Service GmbH am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

8. für Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG, die von den kreisangehörigen Kommunen erfasst werden, soweit die Bereitstellung gemäß § 14 ElektroG nicht über von ihnen eingerichtete Übergabestellen erfolgt:

Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte am Wertstoffhof Viersen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

9. für Restabfall, der von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen über Restabfallgefäße eingesammelt wird, sowie für Sperrmüll, der von den kreisangehörigen Kommunen nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen erfasst wird, zwecks Umschlags und Transports dieser Abfälle durch den Kreis:

Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen,

10. für Abfälle, die die Kriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen:

Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,

11. für nach Anlage 1 zugelassene Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen, die außerhalb der kommunalen Einsammlung von Privatanlieferern direkt angeliefert werden, sowie für nach Anlage 1 zugelassene Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG in haushaltsüblichen Mengen, die vom jeweiligen Besitzer aus dem Kreisgebiet direkt angeliefert werden, den oder die der maßgeblichen Abfallart gemäß Anlage 1 jeweils zugewiesenen Wertstoffhöfe:

a) Wertstoffhof Viersen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, bestehend aus Kleinanlieferstelle, Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte sowie Schadstoffsammelstelle,

b) Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, bestehend aus Kleinanlieferstelle und Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte,

c) Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, bestehend aus Kleinanlieferstelle und Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte,

12. für die Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen:

Containerstandorte in den Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich;

die Alttextilcontainer des Kreises stehen zum Einwurf werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung; die Standorte der Alttextilcontainer in den vorgenannten Kommunen sind auf der Webseite des ABV im „Abfallnavi“ unter „Entsorgungs- und Ausgabestellen“ und in der „Abfall-App Kreis Viersen“ unter „Standorte“ abrufbar oder können bei der Abfallberatung des Kreises erfragt werden,

13. ansonsten für nach Anlage 1 zugelassene Abfälle aus dem Kreisgebiet die der maßgeblichen Abfallart gemäß Anlage 1 jeweils zugewiesenen Entsorgungsanlagen.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen werden den in Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 genannten Entsorgungsanlagen zugeordnet. Der Kreis teilt den kreisangehörigen Kommunen die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Kommunen zu diesen Anlagen rechtzeitig mit.

Die in § 7 genannten Abfallerzeuger und -besitzer werden den in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 10 bis 13 genannten Entsorgungsanlagen zugeordnet.

(3) Im Einzelfall kann der Kreis eine von Absatz 2 abweichende Zuweisung vornehmen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen, technischen oder sonstigen Sachgründen erforderlich ist und soweit die erforderlichen Bestätigungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. Weiterhin können den Anlieferern zur Vermeidung von Betriebsstörungen oder zur Optimierung des Betriebes der jeweiligen Entsorgungsanlage bestimmte Anliefertermine oder Anlieferzeiträume zugewiesen werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

- (1) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). Der Umfang des Anschluss- und Benutzungsrechtes für den jeweiligen Abfallbesitzer kann durch Verwaltungsakt (Annahmeerklärung) des Kreises konkretisiert werden.
- (2) Abfälle, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind und vom jeweiligen Abfallerzeuger oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der Sammlung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers direkt angeliefert werden, dürfen im Rahmen dieser Satzung nur nach vorheriger Zustimmung des ABV und unter Vorlage einer Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, wonach für diesen Abfall ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht besteht oder eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde, über die vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) entsorgt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

- (1) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Absatz 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Absatz 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern dieser Abfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gemeinnützige Sammlung nach § 17 Absatz 2 Nummer 3 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gewerbliche Sammlung nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen oder die gewerbliche Sammlung nicht durch den Kreis bestandskräftig untersagt wurde.
- (3) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag durch den Kreis erteilt werden, wenn
 - a) gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden, oder
 - b) der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (4) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag nach Absatz 3 Buchstabe a oder b zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche

Nachweise) darzutun. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Kommunen

Die kreisangehörigen Kommunen haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 und 10 die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, soweit diese Aufgabe auf den Kreis übertragen wurde.

§ 9

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts geregelt ist und eine Annahmeerklärung (§ 6 Absatz 1 Satz 2) im Einzelfall keine andere Regelung trifft, nach der jeweiligen Benutzerordnung. In der Benutzerordnung können insbesondere für bestimmte Abfälle Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Überlassung oder Beschränkungen der Menge geregelt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage dies erfordert. Die Benutzerordnung wird vom Kreis oder bei von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Kreis erlassen.
- (2) Soweit in § 5 keine Regelung getroffen ist, sind die Öffnungszeiten der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen der jeweiligen Benutzerordnung zu entnehmen. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der für die Entsorgungsanlagen (§ 5) erteilten Genehmigungen oder erlassenen Benutzerordnungen nicht eingehalten werden. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Entsorgungsanlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach der Gebührensatzung (§ 17) in der jeweils geltenden Fassung oder der Entgeltregelung (§ 16) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung, Beseitigung und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Insbesondere stellt der Kreis die Verwertung von Papier, Pappe und Karton (PPK), Alttextilien, Garten- und Parkabfällen (soweit diese nicht der Abfallsatzung des BAVN unterliegen), Metallabfällen sowie von verwertbaren Anteilen von Altholz aus dem Sperrmüll durch Beauftragung Dritter sicher. Ergänzend stellt der Kreis die Erfassung und Bereitstellung von Altgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG an von ihm eingerichteten Sammel- und Übergabestellen nach §§ 13 f. ElektroG sicher. Alttextilien in den an der kommunalen Alttextilsammlung des Kreises beteiligten kreisangehörigen Kommunen werden über die aufgestellten Alttextilcontainer gesammelt und der Wiederverwendung oder Entsorgung zugeführt.
- (2) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen sicher.

- (3) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben Abfallerzeuger oder -besitzer Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind oder die außerhalb der kommunalen Einsammlung von ihnen oder dem von ihnen beauftragten Dritten direkt angeliefert (Einzelanlieferung) werden, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) getrennt zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung oder der umweltverträglichen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Beseitigung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang eine getrennte Erfassung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen überlassenen Abfälle durchzuführen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.
- a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen gefäßgebundenen Grundstücksentsorgung (Holsystem) mindestens im monatlichen Sammelrhythmus getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
 - b) Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG sind im Hol- und/oder Bringsystem zu erfassen.
 - c) Mindestens während der Vegetationsperioden (Frühjahr und Herbst) sind flächendeckende Bündelsammlungen von Ast- und Strauchwerk durchzuführen. Garten- und Parkabfälle, die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden, sind der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
 - d) Sperrmüll (ohne verwertbare Anteile von Altholz) ist im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) mehrmals jährlich getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und dem Kreis zu überlassen.
 - e) Die verwertbaren Anteile von Altholz aus dem Sperrmüll sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) mehrmals jährlich getrennt vom übrigen Sperrmüll und von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
 - f) Ab dem 01.01.2025 sind Textilabfälle über ein gesondertes Erfassungssystem (zum Beispiel Alttextilcontainer oder Anlieferung am Wertstoffhof) getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und der Verwertung durch den Kreis zuzuführen.
 - g) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind durch mehrmals jährlich durchgeführte mobile Sammlungen getrennt zu erfassen und dem Kreis zu überlassen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.
 - h) Restabfall ist im Rahmen einer regelmäßigen gefäßgebundenen Grundstücksentsorgung (Holsystem; sogenanntes Restabfallgefäß) mindestens im 14-täglichen Abholrhythmus getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Entsorgung durch den Kreis zuzuführen.
- (5) Im Hinblick auf die von der Aufgabenübertragung auf den BAVN erfassten Bioabfälle wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung dieser Abfälle folgende Maßgabe getroffen (§ 1 Absatz 3 Satz 1):

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser,
2. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle,

aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.

Bioabfälle nach Satz 2 sind ab dem 01.01.2024 im Rahmen einer regelmäßigen gefäßgebundenen Grundstücksentsorgung (Holsystem; sogenannte Biotonne) mindestens im 14-täglichen Sammelrhythmus unverpackt, sortenrein sortiert und getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und mit dem Ziel der Verwertung durch den BAVN nach Maßgabe der Abfallsatzung des BAVN der in § 5 Absatz 1 Nummer 7 genannten Entsorgungsanlage zuzuführen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung von Bioabfällen, der Kompostqualität sowie aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, nicht zusammen mit den Bioabfällen der gefäßgebundenen Bioabfallsammlung (Biotonne) zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3 Buchstabe c der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 5 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

- (6) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Absatz 4 kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (7) An den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle zur Verwertung können vom Kreis oder dem von ihm beauftragten Dritten nach entsprechender Dokumentation als Abfall zur Restentsorgung deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Gebührensatzung (§ 17) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht sortenrein sortiert sind Bioabfälle, wenn sie den Fremdstoffanteil nach § 2a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BioAbfV überschreiten. Nicht sortenrein sortiert sind Abfälle aus Papier, Pappe und Karton mit mehr als 5% Verunreinigungen.

§ 11 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden und von ihnen einzusammelnden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 Absatz 1 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Absatz 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13

Abfallberatung

Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Naturkatastrophen, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle

- (1) Dem Kreis nach § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassende Abfälle gelten im Sinne dieser Satzung als angefallen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Inhabers der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage (§ 5) angenommen sind; ausgenommen davon sind die bis zur Klärung der zulässigen Entsorgung sicherzustellenden Abfälle.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der vom Kreis nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Kommunen nach deren Abfallentsorgungssatzungen eingesammelt und befördert werden, sind privatrechtliche Entgelte zu zahlen, die vom Anlieferer durch den vom Kreis beauftragten Anlagenbetreiber direkt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erhoben werden. Die Höhe der Entgelte wird durch den Kreistag beschlossen.
- (2) Die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird unmittelbar zwischen dem Anlieferer und dem vom Kreis beauftragten Betreiber der jeweiligen Anlage (§ 5 Absatz 1 Nummer 2) nach Marktpreisen vereinbart.

§ 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (§ 5) werden – sofern nicht ein Entgelt nach § 16 gefordert wird – Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage (§ 5) befördert und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 gegen Benutzerordnungen für Entsorgungsanlagen (§ 5) verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Absatz 2),

6. entgegen § 12 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 7. entgegen § 12 Absatz 2 oder 3 Halbsatz 1 das Betreten eines Grundstücks oder eines Betriebes nicht duldet oder entgegen § 12 Absatz 3 Halbsatz 2 eine Sammelstelle nicht zugänglich macht oder
 8. vollziehbare Anordnungen nach § 12 Absatz 4 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) in der Fassung der 10. Änderung vom 13.12.2020 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 845/2020) außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen
(§ 3 Absatz 1 Buchstabe a)

Positivkatalog

In der nachfolgenden Tabelle sind alle für eine Entsorgung durch den Kreis Viersen zugelassenen Abfälle aufgelistet (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen). Jeder Abfallart ist ein Abfallschlüssel (sechsstellige Nummer, Spalte 1, nachfolgend auch „ASN“) sowie eine zugehörige Abfallbezeichnung (Spalte 2) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Abfallart erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der AVV, insbesondere den Bestimmungen und Vorgaben der Einleitung des Abfallverzeichnisses.

Die Abfallarten, deren ASN in Spalte 1 mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der AVV.

Weitere Erläuterungen zu den Spalten 2 bis 9 der Tabelle sind der nachfolgenden Legende zu entnehmen.

Legende zu Spalten 2 bis 9:

Umschlag Viersen	= Umschlaganlage am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
Deponie Brü II	= Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen
SonderAbf-ZwLager	= Sonderabfallzwischenlager, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, sowie Sonderabfallzwischenlager Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen
Kompost-A	= Kompostierungsanlage der RETERRA Service GmbH am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
WSH Viersen	= Wertstoffhof Viersen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Niederkr.	= Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Schwalmtal	= Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
a. n. g.	= Die Abkürzung „a. n. g.“ in Spalte 2 steht für „anderweitig nicht genannt“ und bezeichnet Abfallarten, deren ASN mit den Ziffern 99 enden.
HZVG	= Die Abkürzung „HZVA“ in Spalte 2 steht für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung.
X	= Die Zuweisung einer Abfallart zu einer Entsorgungsanlage wird durch ein Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 9 der entsprechenden Tabellenzeile gekennzeichnet. Die Zuordnung der Anlieferer zu den Entsorgungsanlagen ist in § 5 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen geregelt.

- χ ^{Endnote} = Soweit das Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 9 mit einer Endnote versehen ist, gelten für die maßgebliche Abfallart besondere Bedingungen zur Annahme. Diese sind im Rahmen der Anlieferung und Überlassung der Abfälle an der jeweiligen Entsorgungsanlage zu beachten und einzuhalten. Die Bedingungen nach Maßgabe der Endnote sind am Ende der Tabelle aufgeführt.
- X (E) = Die Abfallart wird an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte im Bereich des Wertstoffhofs angenommen.
- X (S) = Die Abfallart wird an der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs angenommen.

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)						
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	Umschlag Vier- sen	Deponie Brü- gen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	WSH Viersen	WSH Niederkr.	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen							
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen							
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X					
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X					
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen							
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X					
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X					
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X					
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen		X					
01 03 99	Abfälle a. n. g.		X					
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen							
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X					
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X					

01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X					
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X					
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X					
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X					
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X					
01 04 99	Abfälle a. n. g.		X					
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle							
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X					
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		X					
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X					
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X					
01 05 99	Abfälle a. n. g.		X					
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln							
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei							
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X						
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X			X ⁵			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X						
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft				X ⁵			
02 01 99	Abfälle a. n. g.	X						
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs							
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X						
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X						
02 02 99	Abfälle a. n. g.	X						
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse							
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X			X ⁴			
02 03 99	Abfälle a. n. g.	X						
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung							

02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		X					
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung							
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe							
02 05 99	Abfälle a. n. g.	X						
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren							
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe				X ⁴			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)							
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X						
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe				X			
02 07 99	Abfälle a. n. g.	X						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe							
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln							
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X			X ⁵			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X			X ⁵			
03 01 99	Abfälle a. n. g.	X						
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe							
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X			X ⁵			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X						
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X						
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung							
03 03 99	Abfälle a. n. g.	X						
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie							
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie							
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X						
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X						
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X						
04 01 99	Abfälle a. n. g.	X						
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie							
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X						
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X						
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					

04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X					
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X						
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X						
04 02 99	Abfälle a. n. g.	X						
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse							
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination							
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		X					
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X					
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X					
05 01 17	Bitumen		X					
05 01 99	Abfälle a. n. g.		X					
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse							
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X					
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport							
05 07 99	Abfälle a. n. g.		X					
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen							
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden							
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		X					
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		X					
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		X					
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		X					
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen							
06 04 99	Abfälle a. n. g.		X					
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		X					
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen							
06 08 99	Abfälle a. n. g.		X					
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.							
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		X					
06 13 03	Industrieruß		X					
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		X					

06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		X					
06 13 99	Abfälle a. n. g.		X					
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen							
07 01	Abfälle aus HZVA organischer Grundchemikalien							
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X					
07 01 99	Abfälle a. n. g.		X					
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern							
07 02 13	Kunststoffabfälle	X						
07 02 99	Abfälle a. n. g.	X						
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)							
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X						
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika							
07 05 99	Abfälle a. n. g.	X						
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln							
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X						
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.							
07 07 99	Abfälle a. n. g.		X					
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben							
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken							
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X						
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X						
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X						
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)							
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X					
08 02 99	Abfälle a. n. g.		X					
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben							
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X						
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X						
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)							
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X						
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie							
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie							

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X						
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X						
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)							
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X					
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X					
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X					
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X					
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X					
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		X					
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X					
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X					
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		X					
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X					
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X					
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		X					
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X					
10 02 10	Walzzunder		X					
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					

10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X					
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X					
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie							
10 03 02	Anodenschrott		X					
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X					
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X						
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		X					
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie							
10 06 04	andere Teilchen und Staub		X					
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie							
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		X					
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X					
10 07 04	andere Teilchen und Staub		X					
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X					
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie							
10 08 04	Teilchen und Staub		X					
10 08 09	andere Schlacken		X					
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X					
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		X					
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
10 09 03	Ofenschlacke		X					
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X					
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X					
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X					
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X					
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X					
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		X					
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					

10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X					
10 09 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
10 10 03	Ofenschlacke		X					
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X					
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X					
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X					
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X					
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X					
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X					
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X					
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen							
10 11 03	Glasfaserabfall		X					
10 11 05	Teilchen und Staub		X					
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X					
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X					
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)		X					
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X					
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X					
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X					
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		X					
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		X					

10 11 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug							
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X					
10 12 03	Teilchen und Staub		X					
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X					
10 12 06	verworfenen Formen		X					
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X					
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		X					
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		X					
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		X					
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X					
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X					
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen							
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X					
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X					
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X					
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X					
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		X					
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X					
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X					
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X					
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X					
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X					
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie							
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)							
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X					

11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X					
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X					
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X					
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie							
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X					
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung							
11 05 01	Hartzink		X					
11 05 02	Zinkasche		X					
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X					
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen							
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X					
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X					
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X					
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X					
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X						
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		X					
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X					
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X					
12 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X					
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)							
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern							
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		X					
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		X					
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)							

15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X				X	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X				X ¹		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X				X ¹		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X				X ¹		
15 01 05	Verbundverpackungen	X				X ¹		
15 01 06	gemischte Verpackungen	X				X ¹		
15 01 07	Verpackungen aus Glas					X ¹		X ¹
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			X		X (S)		
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter			X		X (S)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung							
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	X		X (S)		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X					
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen	X				X		
16 01 07*	Ölfiler			X		X (S)		
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			X		X (S)		
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			X		X (S)		
16 01 20	Glas		X					
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile							
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			X		X (S)		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse							
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		X					
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien							
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			X		X (S)		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			X		X (S)		

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X		X (S)		
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X		X (S)		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen			X		X (S)		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren							
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X					
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X					
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		X					
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X					
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X					
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien							
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X					
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X					
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X					
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton		X			X		
17 01 02	Ziegel		X			X		
17 01 03	Fliesen und Keramik		X			X		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X			X		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 01	Holz	X						
17 02 02	Glas		X					

17 02 03	Kunststoff	X						
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X ²					
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X					
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X					
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)							
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X					
17 04 02	Aluminium		X					
17 04 06	Zinn		X					
17 04 07	gemischte Metalle		X					
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X					
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X					
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		X					
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X					
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		X					
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X					
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X					
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X			X		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X					
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X			X		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X					
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X					
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		X					
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		X					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		X					

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke							
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X					
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		X					
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X					
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		X					
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X					
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X					
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X					
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X					
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		X					
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)							
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X					
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		X					
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X					
19 02 99	Abfälle a. n. g.		X					
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle							
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		X					
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X					
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X					
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X					
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung							
19 04 01	verglaste Abfälle		X					
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X					
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.							

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X						
19 08 02	Sandfangrückstände		X					
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X					
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X					
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X					
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X					
19 08 99	Abfälle a. n. g.	X	X					
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser							
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X						
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X					
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X					
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	X					
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X						
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X					
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X					
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.							
19 12 01	Papier und Pappe	X						
19 12 02	Eisenmetalle	X						
19 12 03	Nichteisenmetalle	X						
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X						
19 12 05	Glas		X					
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X						
19 12 08	Textilien	X						
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X					
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X						
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X					
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser							

19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X					
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X					
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X					
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X					
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen							
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)							
20 01 01	Papier und Pappe	X				X	X	X
20 01 02	Glas		X			X ³	X ³	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				X ⁴			
20 01 10	Bekleidung	X				X	X	X
20 01 11	Textilien	X				X	X	X
20 01 13*	Lösemittel			X		X (S)		
20 01 14*	Säuren			X		X (S)		
20 01 15*	Laugen			X		X (S)		
20 01 17*	Fotochemikalien			X		X (S)		
20 01 19*	Pestizide			X		X (S)		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			X		X (S/E)		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					X (E)		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen					X (S)		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X		X (S)		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		X		X (S)		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		X		X (S)		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			X		X (S)		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			X		X (S)		

20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ¹ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen [¹ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.]					X (E)		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					X (E)	X (E)	X (E)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält					X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X				X	X	
20 01 39	Kunststoffe	X				X	X	
20 01 40	Metalle		X			X	X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X					
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)							
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X			X ⁶	X ⁶	X ⁶	X ⁶
20 02 02	Boden und Steine		X					
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X						
20 03	Andere Siedlungsabfälle							
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X			X ⁴	X		
20 03 02	Marktabfälle	X			X ⁴			
20 03 03	Straßenkehrsicht	X	X ⁷					
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X						
20 03 07	Sperrmüll	X				X	X	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X						

Endnoten

- ¹ Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz sind nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Auf dem Gelände des WSH Viersen steht zur Erfassung dieser Abfälle ein Container zur Verfügung; zur Erfassung von Verpackungen aus Glas steht auf dem Gelände des WSH Viersen und des WSH Schwalmtal jeweils ein Altglascontainer zur Verfügung. Die hierüber erfassten Abfälle werden im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. Verpackungsgesetz entsorgt.
- ² zu ASN 17 02 04*: An der Deponie Brüggen II werden von dieser Abfallart nur Glasabfälle angenommen.
- ³ zu ASN 20 01 02: An den jeweiligen Anlagen wird nur Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) angenommen.
- ⁴ An der Kompostierungsanlage werden von der jeweiligen Abfallart nur pflanzliche Bestandteile, die ungekocht und unzubereitet sein müssen, angenommen.
- ⁵ Nur Abfälle von naturbelassenen/ unbehandelten Materialien.
- ⁶ Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 cm Durchmesser
- ⁷ zu ASN 20 03 03: Straßenkehrsicht wird an der Deponie Brüggen II nur in den Monaten März bis einschließlich August angenommen.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 35 vom 14.12.2023, 1104/2023, in Kraft getreten am 01.01.2024.